

**Ausgabedatum: 1. Dezember 2014**

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder

Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

für die Eignungsprüfung

Aufsichtsarbeit gemäß § 6 der Verordnung über die Eignungsprüfung  
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Pflichtfach Zivilrecht

Dieser Aufgabentext bleibt Eigentum des GJPA und ist am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

*Der Aufgabentext hat 13 Seiten*

**Auszug aus den Akten des Rechtsanwalts Dr. Ferdinand Bredschneider:**

Dr. Ferdinand Bredschneider

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Märkische Allee 12

14979 Großbeeren

Großbeeren, den 1. Dezember 2014

**1. Vermerk:**

Es erscheinen die Eheleute Utz und Marlies Lichtermann, Weserstraße 8,  
15827 Mahlow, mit folgenden Unterlagen in meiner Kanzlei

- Schreiben der Vereinigte Mitteldeutsche Inkassogesellschaft mbH vom  
27.09.2013
- Kopie des Schreibens der Mandanten vom 04.10.2013
- Klageschrift vom 28.10.2014
- Einziehungsvollmacht vom 07.05.2010

und berichten dann folgenden Sachverhalt:

„Wir werden gerichtlich auf Schadensersatz wegen Filesharings in Anspruch genommen - unser Sohn hat illegal Musik im Internet getauscht.

Unser am 1. Juli 1998 geborene Sohn Jannis bekam von uns zu seinem 13. Geburtstag am 1. Juli 2011 einen Laptop geschenkt, da er auf seinem Gymnasium regelmäßig die Computer-AG besuchte. Auch sollte er dort zunehmend Schularbeiten mit Hilfe von Computer und Internet (Recherchen) anfertigen. Zum Surfen im Internet wurde die Verbindung über unser mit einer Firewall geschütztes W-LAN in unserem Einfamilienhaus hergestellt. Schon zuvor, als er noch unseren Büro-Computer dafür nutzte, hatten wir ihn ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, was er im Internet machen darf und was er zu lassen hat. Aus Jugendschutzgründen hatten wir uns daher informiert, dass man „entsprechende Seiten“ - Sie wissen schon was gemeint ist - sperren lassen kann. Das haben wir dann auch getan, so dass er darauf keinen Zugriff hatte. Auch hatten wir ihm grundsätzlich verboten, Musik- oder Filmdateien aus dem Internet zu laden, allein schon um zu verhindern, dass er sich einen schädlichen Computervirus einfängt. Natürlich haben wir darauf vertraut, dass er sich daran hält. Jannis würde das sicherlich auch vor Gericht bestätigen.

Da wir beide in Vollzeit berufstätig sind, können und konnten wir nicht ständig in der Freizeit unseres Sohnes hinter ihm stehen. Unregelmäßig, aber etwa einmal pro Woche haben wir uns auf seinem Laptop den Internetverlauf der zuletzt von Jannis besuchten Seiten angeschaut und dabei nichts Auffälliges entdeckt. Der Ordner „my music“ befindet sich auf seinem Laptop als fünfter Unterordner bei anderen Ordnern, die Jannis für schulische Dinge benötigt. Auch war das sonstige Verhalten von Jannis nicht verdächtig, denn er hat sich die Musik, die er zu Hause gehört hat, immer auch zum Geburtstag oder zu anderen Anlässen als CDs schenken lassen. Er hat mindestens 200 CDs in seinem Zimmer.

Unsere eigentlichen Probleme fingen dann vor etwas weniger als drei Jahren an: An einem Oktobermorgen 2011 bekamen wir überraschenden Besuch von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Potsdam, die nicht nur unseren Bürorechner mitnahmen, sondern auch den Computer von Jannis. Weil Jannis noch nicht 14 Jahre alt war, wurde das Ermittlungsverfahren gegen ihn ziem-

lich schnell eingestellt. Auch gegen uns wurde wohl zunächst ermittelt. Da auf unserem Bürocomputer aber keine Raubkopien oder urheberrechtlich geschützte Dateien drauf waren, ist auch dieses Verfahren eingestellt worden. Die ganze Angelegenheit tut uns schrecklich leid, was wir den Leuten vom Inkassobüro auch geschrieben haben, doch die lassen ja nicht locker und nun werden wir von denen auch noch vor dem Amtsgericht Zossen verklagt.“

Auf Nachfrage:

„Die Klage wurde uns beiden jeweils am 5. November 2014 zugestellt. Güte-termin mit sich gegebenenfalls anschließender mündlicher Verhandlung ist am 22. Dezember 2014“.

Auf weitere Nachfrage:

„Ja, die in der Klageschrift angegebene IP-Adresse ist die IP-Adresse von Jannis Laptop und die ganzen Inkassorechnungen haben wir auch bekommen; abgemahnt wurden wir aber nicht. Auch stehen der energymusic KG nach Prüfung durch die Staatsanwälte - die auch recht lange gebraucht haben, um überhaupt den Musikordner zu finden und die sich offenbar selbst nicht wohl in der Rolle als Handlanger der Musikindustrie fühlten - die Verwertungsrechte an den Musikstücken zu.“

Ein guter Freund von uns, Matthias Kohlhaas aus Kleinmachnow, der selbst eine legale und kostenpflichtige Musik-Tauschbörse im Internet betreibt, meinte zu uns, dass die in der Klageschrift genannten Zugriffe und die geschätzten Lizenzgebühren der Höhe nach wohl ebenfalls zutreffen, allerdings bezweifelt er, dass man diese hier zugrunde legen könne, denn in seiner Tauschbörse hätte Jannis die Musikstücke für jeweils 50 Cent erhalten können. Bei 400 Downloads von fremden Nutzern wäre ein Schaden von 200 € je Datei plausibel. Dies ist aber nicht nachgewiesen.

Wir verstehen außerdem nicht, dass nicht ein einziges Mal die energymusic KG, sondern immer nur dieses Inkassounternehmen an uns herangetreten ist. Dieses Inkassounternehmen erscheint uns sehr dubios.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, ggfs. Fristen in Kalender und Akte notieren, unterschriebene Vollmacht und die von Frau und Herrn Lichtermann überreichten Unterlagen beifügen, Vergütungsvorschuss anfordern.
3. WV sodann.

*Bredschneider*

Rechtsanwalt

**Hinweis GJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

ich bitte Sie, da ich derzeit mit anderen Sachen stark eingebunden bin, um Unterstützung bei der Durchführung des Mandates.

Ich bitte Sie, den Sachverhalt umfassend sowohl prozessual als auch materiellrechtlich zu begutachten und dabei auf die aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfsweise - einzugehen.

Ich habe in der Angelegenheit schon etwas recherchiert, Sie können daher bei ihrer Bearbeitung folgendes zugrunde legen:

1. Das Urheberrecht und die Verwertungsrechte an den Musiktiteln stehen der energymusic KG wohl zu.
2. Das Herunterladen über die illegale Tauschbörse verletzt dieses Urheberrecht und die Verwertungsrechte.
3. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach dem Deliktsrecht des BGB, gesonderte Ansprüche nach dem Urheberrecht brauchen Sie nicht zu prüfen.
4. Für die Höhe des Schadens kommt es darauf an, inwieweit auch andere auf die vom Sohn hochgeladenen Dateien zugegriffen haben. Ob die Behauptungen der Klägerin hier zutreffen, scheint mir zweifelhaft. Im Übrigen meine ich, dass der Freund der Eltern, Matthias Kohlhaas aus Kleinmachnow, Recht hat.
5. Vor allem ist mir unklar, warum die Eltern hier überhaupt haften sollen und warum hier die Vereinigte Mitteldeutsche Inkassogesellschaft im eigenen Namen klagt.

Erstellen Sie mir bitte ein Gutachten zu diesen Fragen und entwerfen Sie mir ein Schreiben an das Gericht.

Nur wenn eine Verteidigung gegen die Klage insgesamt keinen Erfolg verspricht, erbäte ich ein Schreiben an die Mandantschaft, in dem dies erläutert wird.

Mit kollegialen Grüßen

Bredschneider (nach Diktat verreist)

## Vereinigte Mitteldeutsche Inkassogesellschaft mbH

Herrn Utz und Frau Marlies Lichtermann

Weserstraße 8

15827 Mahlow

**energymusic ./ . Lichtermann**

Vereinigte Mitteldeutsche Inkassogesellschaft mbH

Geschäftsführer Dr. Kevin Schmidt

Auerbachstraße 9 b

06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 - 796802

Fax: 0345 - 796803

Unser Zeichen: 38.883/13 (bitte stets angeben)

Halle, den 27. September 2013

Sehr geehrte Frau Lichtermann,

sehr geehrter Herr Lichtermann,

hiermit zeigen wir unter Vorlage der beigefügten Vollmacht an, dass uns die energymusic KG aus Leipzig beauftragt hat, Sie zur Zahlung von Schadensersatz für unberechtigtes Hochladen und Speichern solcher urheberrechtlich geschützter Musikdateien unserer Mandantin aufzufordern, für die unserer Mandantin von den jeweiligen Urhebern die Verwertungsrechte übertragen wurden. Es handelt sich dabei um folgende Dateien:

1. (...)
2. (...)
- ...
20. (...)

Die energymusic KG ist Inhaberin der Verwertungsrechte dieser Dateien (Songs), was sich auch aus der Quality-Datenbank, dem zentralen Register für Verwertung musikalischer Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte, ergibt.

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Oktober 2011, u.a. die Durchsuchung des Laptops Ihres damals 13-jährigen Sohnes Jannis Lichtermann und eine Auswertung der Verbindungsdaten, ergaben, dass die oben aufgeführten, auf der Internetausbörse „tausch dich aus“ gespeicherten Dateien von der Ihnen zuzuordnenden IP-Adresse aufgerufen, auf den Laptop Ihres Sohnes heruntergeladen und in dem Ordner

„my music“ gespeichert wurden. Dabei standen die heruntergeladenen Dateien bis zum Abschluss des Downloadvorgangs anderen Nutzern zum Download zur Verfügung. Lizenzgebühren für die Bereitstellung der Dateien zum Download oder ein Kaufpreis wurden hierfür nicht gezahlt.

Unserer Auftraggeberin ist ein Schaden in Höhe von 200 € je unberechtigt genutzter Datei (400 Downloads zu je 50 Cent) - also insgesamt in Höhe von (20 Dateien x 200 € =) 4.000 € - entstanden. Wir fordern Sie auf, diesen Betrag sowie die durch die Inanspruchnahme unseres Unternehmens entstandenen Gebühren in Höhe von 238 € (5 % der Schadenssumme zzgl. 19 % Umsatzsteuer = 200 € + 38 €) innerhalb der nächsten drei Tage auf unser angegebenes Konto zu überweisen.

Sollten Sie sich derzeit in Zahlungsschwierigkeiten befinden, so erkennen Sie den unserer Mandantin geschuldeten Betrag bitte innerhalb von drei Tagen an, damit wir uns mit Ihnen wegen einer Ratenzahlungsvereinbarung in Verbindung setzen können.

Mit freundlichen Grüßen

***Schmidt***

Dr. Kevin Schmidt, Geschäftsführer

**Hinweis des GJPA:** Von einem Abdruck der vollständig aufgelisteten Musiktitel wird abgesehen.

Utz & Marlies Lichtermann

Weserstraße 8

15827 Mahlow

Vereinigte Mitteldeutsche Inkassogesellschaft mbH

Auerbachstraße 9b

06108 Halle (Saale)

Mahlow, den 04.10.2013

Ihr Zeichen: 38.883/13

Ihr Schreiben vom 27. September 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,

wir hatten bereits gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft angegeben, dass wir von den Internetaktivitäten unseres Sohnes Jannis wegen der Musikdateien nichts wussten. Außerdem hatten wir ihm ausdrücklich untersagt, Musik oder Videos aus dem Internet hoch- oder herunterzuladen. Auch die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen ihn und auch gegen uns eingestellt. Die Akten der Staatsanwaltschaft sind Ihnen ja offenbar bekannt.

Sie wollen doch auch nicht allen Ernstes wegen 20 ausschließlich Musik enthaltender Dateien insgesamt mehr als 4.000 € verlangen. Dafür könnte man ja einen ganzen Schrank voller Musik-CDs kaufen.

Mit freundlichen Grüßen

*Lichtermann*

*Lichtermann*

Utz Lichtermann

Marlies Lichtermann



Christina Kleinert

Willy-Brandt-Str. 87

Rechtsanwältin

06110 Halle



Tel.: 0345/47042-46

Fax: 0345/47042-47

Sprechzeiten nach Vereinbarung

An das Amtsgericht Zossen

Gerichtsstraße 10

15806 Zossen

Halle, den 28. Oktober 2014

## Klage

der Vereinigte Mitteldeutsche Inkassogesellschaft mbH, Auerbachstraße 9b, 06108 Halle (Saale), vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Kevin Schmidt, ebenda

Klägerin,

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwältin Christina Kleinert, Willy-Brandt-Str. 87, 06110 Halle

gegen

1. Herrn Utz Lichtermann, Weserstraße 8, 15827 Mahlow,
2. Frau Marlies Lichtermann, Weserstraße 8, 15827 Mahlow,

Beklagte.

Hiermit erhebe ich Klage und werde beantragen,

**die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die energymusic KG EUR 4.000,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit hieraus sowie vorgerichtliche Inkassokosten in Höhe von 238,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

### Begründung:

Die Beklagten sind die Eltern des minderjährigen Jannis Lichtermann. Sie werden als Gesamtschuldner wegen Verletzung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte der energymusic KG, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Dr. G. Dreesen und M. Mittorf, geschäftsansässig Am Völkerschlachtdenkmal 25, 04105 Leipzig, in Anspruch genommen.

Die Beklagten verfügen in ihrem im Rubrum genannten Einfamilienhaus über einen Telekom-Internetanschluss. Ihr Sohn Jannis hatte auf dem ihm von den Beklagten überlassenen Laptop der Firma

Lenovo, Think Pad SL 500 unter der IP-Adresse 141.15.33.12 (die verwendet wird, um im Internet Daten von ihrem Absender zum vorgesehenen Empfänger transportieren zu können) in unberechtigter Weise über den elterlichen Internetanschluss mindestens 20 Musikdateien über eine Internettauschbörse („tausch dich aus“) heruntergeladen und die heruntergeladenen Dateien bis zum Abschluss des Downloadvorgangs anderen Nutzern zum Download zur Verfügung gestellt, ohne dafür eine Lizenzgebühr an die energymusic KG als Inhaberin der Verwertungsrechte zu zahlen. Dies ist bislang zwischen den Parteien unstrittig, lässt sich aber auch aus der Einlassung des Sohnes im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 5. Oktober 2011 aus der beizuziehenden Akte der Staatsanwaltschaft Potsdam nachvollziehen.

**Beweis:** Bl. 7 ff. der Ermittlungsakte zum Geschäftszeichen 141 Js 275336/11 in Kopie als **Anlage K 1**

Bei den illegal hochgeladenen Musikdateien handelt es sich nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis, welches die energymusic KG im November 2011 einsehen konnte, um folgende Titel:

1. (...)
2. (...)
- ...
20. (...)

**Beweis:** Bl. 97 ff. der benannten Ermittlungsakte in Kopie als **Anlage K 2**

Die jeweiligen Urheber der Musikdateien haben die energymusic KG mit der Verwertung des Urheberrechts beauftragt und ermächtigt. Die energymusic KG ist damit Inhaberin der Verwertungsrechte für sämtliche streitgegenständliche Titel.

**Beweis:** Auszug aus der Quality-Datenbank, dem zentralen Register bei Verwertung musikalischer Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte als **Anlage K 3**

Die Verletzung erfolgte rechtswidrig und schuldhaft. Der Sohn der Beklagten wusste genau, dass er sich keine kostenlosen Musikdateien aus dem Internet herunterladen darf.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 4. Oktober 2013 als **Anlage K 4**

Außerdem hat er, wie uns die Staatsanwaltschaft Potsdam bereits im Oktober 2011 mitgeteilt hat, im Ermittlungsverfahren wörtlich ausgesagt:

*„Meine Eltern hatten mir schon gesagt, dass ich an keiner Tauschbörse für Musik oder Video teilnehmen darf. Ich wusste aber nicht, dass das so schlimm ist. Ich konnte mir auch gar nicht vorstellen, erwischt zu werden.“*

Die Eltern haften für die ihnen vorzuwerfende Aufsichtspflichtverletzung als Gesamtschuldner.

Der Schaden der Rechtsinhaberin ist hier auf 200 € je Musiktitel nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu bemessen. Im Rahmen der Lizenzanalogie gelten als angemessene Lizenzgebühren solche, die verständige Vertragspartner vereinbart hätten. Diese Gebühren liegen für die hier streitgegenständlichen Titel nach den einschlägigen Tarifen bei ca. 50 Cent pro Upload (Zugriff).

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Zugunsten der Beklagten wird lediglich von durchschnittlich 400 Zugriffen pro Musiktitel ausgegangen, obwohl einige der Titel eine sehr viel höhere Zugriffsrate haben.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Die Klägerin ist zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche berechtigt. Dies hat die energymusic KG als Inhaberin der Verwertungsrechte der Klägerin mit der am 7. Mai 2010 erteilten Vollmacht gestattet.

**Beweis:** Vorlage der Vollmacht vom 7. Mai 2010 in Kopie als **Anlage K 5**

Da die Beklagten trotz mehrfacher Mahnungen - z.B. vom 10.01.2014, 10.02.2014, 10.03.2014 und letztmalig vom 09.05.2014 - die Zahlung verweigern, ist nunmehr Klage geboten.

Mit freundlichen Grüßen

***Kleinert***

**Hinweis des GJPA:** Von einem Abdruck der Anlagen **K 1** bis **K 4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klage beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.

## Vollmacht und Einziehungsermächtigung

### Anlage 5

zwischen der

energymusic KG, vertreten durch die Komplementäre Dr. Gerhard Dreesen und  
Manuel Mittorf, Am Völkerschlachtdenkmal 25, 04105 Leipzig,

Auftraggeberin,

und der

Vereinigte Mitteldeutsche Inkassogesellschaft mbH, vertreten durch den Ge-  
schäftsführer Dr. Kevin Schmidt, Auerbachstraße 9b, 06108 Halle (Saale),

Auftragnehmerin.

Auftraggeberin und Auftragnehmerin schließen folgenden Vertrag:

#### § 1

Die Auftraggeberin ist Inhaberin der Verwertungsrechte diverser Musiktitel und Filme.  
Die Auftragnehmerin betreibt ein professionelles, auf Urheberrechtsverletzungen speziali-  
siertes Inkassounternehmen.

#### § 2

Auftraggeberin und Auftragnehmerin vereinbaren, dass sämtliche Ansprüche aus der Ver-  
letzung der der Auftraggeberin zustehenden Verwertungsrechte, die von Dritten began-  
gen werden, gerichtlich und außergerichtlich von der Auftragnehmerin geltend gemacht  
und eingezogen werden. Sämtliche erforderlichen Vollmachten und Ermächtigungen  
hierzu werden mit dieser Vereinbarung erteilt.

#### § 3

Das Honorar der Auftragnehmerin beträgt pauschal 5 % der jeweils durch die Verletzun-  
gen der Verwertungsrechte entstandenen Schäden.

Halle, den 7. Mai 2010

*Schmidt*

Für die Auftragnehmerin

*Dreesen*

für die Auftraggeberin

*Mittorf*

**Bearbeitungsvermerk:**

1. Herr Rechtsanwalt Dr. Bredschneider, der das Mandat angenommen hat, bittet Sie um kollegiale Mithilfe. Erstellen Sie nach Maßgabe des vorstehend auf Seite 5 wiedergegebenen Schreibens ein umfassendes Gutachten zur Rechtslage. Eine Darstellung des Sachverhaltes braucht das Gutachten nicht zu enthalten. Entwerfen Sie bitte auch eine Klageerwiderung. Nur wenn eine Verteidigung gegen die Klage insgesamt keinen Erfolg verspricht, ist ein Schreiben an die Mandanten zu entwerfen, in dem dies erläutert wird.
  - a. Zeitpunkt der Prüfung ist der **01.12.2014**.
  - b. Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Prüfung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sowie Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) sind nicht zu prüfen.
2. Sollten Sie weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, ist dies zu erörtern, dann jedoch zu unterstellen, dass die Mandanten keine weiteren Angaben machen können, die über die im Gespräch vom 01.12.2014 gemachten Angaben hinausgehen.
3. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.
4. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Ladungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt.
5. Mahlow liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Zossen und des Landgerichts Potsdam. Halle und Leipzig verfügen jeweils über ein eigenes Amts- und Landgericht.
6. Das AG Zossen hat einen Gütetermin mit sich ggf. anschließendem frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf Freitag, den 22. Dezember 2014, anberaumt und den Mandanten eine Frist zur Klageerwiderung bis zum Montag, den 15.12.2014, gesetzt.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
  - a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung)
  - c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung oder v. Brünneck/Härtel/Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
  - d) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
  - e) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung